



## Satzung

Naturschutzbund Deutschland, (NABU)

Gruppe Bad Friedrichshall  
und Umgebung e.V.



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Bad Friedrichshall und Umgebung e.V.**

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

2. Er hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter der VR Nr. 2101 eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.

2. Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind vor allem:

- a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle der Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
- b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten,
- c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
- d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
- e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
- f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
- g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten. Der Ausschuss kann beschließen, dass

- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
- b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in seinem Bereich.

2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des Vereins oder eine andere zuständigen

Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis- (bzw. Bezirks-), Landes- und Bundesverband.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

## § 4 Organe

Organe des Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Bad Friedrichshall und Umgebung e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder unter Bekanntgabe in der Tagespresse einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu stellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens ein fünftel der vom Verein betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen
  - die Wahl des Ausschusses
  - die Bestätigung der dem Vorstand des Vereins verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## § 6 Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern** und der KassiererIn oder dem Kassierer. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.  
Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich des Vereins.
  - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen
  - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe
  - e) Betreuung örtlichen NABU-Grundbesitzes
  - f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres
  - g) Vertretung des Vereins in der LVV gemäß § 6 der Landessatzung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt..
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## § 7 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
  - a) den gewählten Vorstandsmitgliedern
  - b) dem/der Kassier(in)
  - c) dem/der Schriftführer(in)
  - d) dem/der Leiter(in) der Greifvogelpflegestation
  - e) dem/der Vorsitzenden des Fördervereines der Greifvogelpflegestation
  - f) dem/der Gerätewart(in)
  - g) den Projektgruppenleitern
  - h) und bis zu 2 weiteren Mitgliedern ohne Funktion
2. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung nicht eine andere Person oder Organ zuständig ist.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens aber viermal im Geschäftsjahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Ausschussmitglieder anwesend sind.
4. Die Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils einzeln auf zwei Jahre gewählt.

## § 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des Vereins nicht berührt.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an die nächstübergeordnete rechtsfähige, gemeinnützige Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den Landesvorstand gemäß § 4, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes.